



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
 Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>142. / 26.03.2010 / 14:45 – 16:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>10 – ED amend IAS 37</b>
<b>Thema:</b>	<b>Vorbereitung der Stellungnahme (Auszug aus dem Protokoll der ÖD)</b>
<b>Papier:</b>	<b>142_10b_ED amend IAS 37_Auszug Protokoll OED</b>

### Auszug aus dem Protokoll der öffentlichen Diskussion zu TOP 2: IASB ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37

- 1 Herr Werner präsentiert den Inhalt des Standardentwurfs *Measurement of Liabilities in IAS 37* (ED/2010/1). Der Standardentwurf betrifft nur die Bewertung von (sonstigen) Schulden. Frau Knorr weist daraufhin, dass vor der Klärung der Frage, wie derartige Schulden bewertet werden sollen, der Anwendungsbereich zu betrachten ist. So hat der IASB im Diskussionspapier zu *revenue recognition* vorgeschlagen, dass Gewährleistungsverpflichtungen künftig nach den Vorgaben in IAS 18 *Revenue* zu bewerten sind, dementsprechend wurde auch der Anwendungsbereich im IFRS [X] *Liabilities* formuliert.
- 2 Nach den Vorstellungen des DSR soll die Bewertung auf Grundlage des *management intent* erfolgen. Dabei sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu berücksichtigen (*cost approach*). Frau Knorr fragt die Teilnehmer, ob es daher nicht besser wäre den in Paragraph 36A formulierten Bewertungsgrundsatz von *rationally pay in rationally incurred* abzuändern. Einzelne Teilnehmer stimmen dem zu. Herr Barckow erläutert, dass der DSR sich gegen die Einbeziehung einer Gewinnmarge ausspricht. Nach seiner Ansicht ist die Einbeziehung einer Gewinnmarge noch dem ursprünglich verfolgten Fair Value-Gedanken geschuldet. Die Teilnehmer äußern sich auch gegen



---

die Einbeziehung einer Gewinnmarge. Nach ihrer Auffassung ist die Ermittlung der Gewinnmarge schwer objektivierbar.

- 3 Die Mehrheit des DSR spricht sich gegen die Berücksichtigung einer Risikomarge aus. Ein Unternehmensvertreter beschreibt die Praxis in seinem Unternehmen: Das Unternehmen setzt derzeit nur eine Risikomarge bei Gewährleistungsverpflichtungen an, sodass der künftige IAS 37 eine Bewertungsnorm beinhalten würde, die für den Großteil der Verpflichtungen nicht anwendbar ist.
- 4 Der IASB hat neben dem oben genannten Standardentwurf auch die Arbeitsversion des künftigen IFRS [X] *Liabilities* auf seiner Homepage veröffentlicht. Nach dem endgültigen Standard soll das *probability recognition criterion* wegfallen. Herr Barckow erläutert die Sichtweise des IASB: danach haben die Abschlussersteller in der Vergangenheit die Ansatzkriterien falsch angewendet. Es ist zunächst zu prüfen, ob eine gegenwärtige Verpflichtung vorliegt oder nicht. Die Frage nach der Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses ist dann obsolet. Die Teilnehmer diskutieren die möglichen Auswirkungen insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten. Herr Barckow hinterfragt, wie die Fälle zu behandeln sind, in denen keine Schuld besteht. So kommt es beispielsweise in den USA häufig zu Vergleichen zwischen Unternehmen und Klägern, obwohl keine Schuld seitens des Unternehmens gesehen wird. Eine Verpflichtung ist erst dann zu bilanzieren, wenn der Vergleich geschlossen wurde, da vorher keine gegenwärtige Verpflichtung vorliegt. Nach der Auffassung eines Teilnehmers sollte der IASB weitere Erläuterungen zur Anwendung der Ansatzkriterien – insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten – geben und beschreiben, wann *extremely rare cases* tatsächlich vorliegen.
- 5 Ein Teilnehmer stellt eine Frage zur Berücksichtigung des Bonitätsrisikos. Herr Barckow erläutert, dass die Einbeziehung des Bonitätsrisikos von Seiten des IASB zurzeit nur im Rahmen der Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten diskutiert wird.